

LEISTUNGSVERZEICHNIS**HOLZBAU**

Bauvorhaben : Freiraumgestaltung und ökologische Aufwertung Ortsteich Ottenschlag

Datum Preisbasis:	Mo 25.10.2021, 18 Uhr	
Angebotsfrist:	Fr 12.11. 2021, 10 Uhr	
Abgabeort:	Agnes Feigl Landschaftsarchitektur e.U. Ingenieurbüro für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur Rudolfstraße 4, 3430 Tulln an der Donau Tel. 0660 3448720 office@agnesfeigl.at	
Rückfragen:	DI Agnes Feigl Tel. 0660 3448720 office@agnesfeigl.at Amtsleiterin Jutta Sandler 02872 73301 jutta.sandler@ottenschlag.eu	
Angebotseröffnung:	Fr 12.11.2021, 10:30 Uhr	
Fertigstellung der Ausführungsarbeiten:	Oktober/November 2022	
Auftraggeber:	Marktgemeinde Ottenschlag Vertreten durch: Bürgermeister Paul Kirchberger Oberer Markt 22 3631 Ottenschlag	
Planung und Ausschreibende Stelle:	Agnes Feigl Landschaftsarchitektur e.U. Ingenieurbüro für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur Rudolfstraße 4, 3430 Tulln an der Donau Tel. +43 (0)660 3448720 office@agnesfeigl.at	
		Geprüfte Summen
Summe LV	€	€
Aufschlag/Nachlass	€	€
Gesamtpreis	€	€
Betrag USt.	€	€
Angebotspreis	€	€

....., am

Ort Datum

.....

rechtsgültige Unterschrift

00 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Die allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten für alle Gewerke.

Sollte es nach kaufmännischer und technischer Klärung zu einer Beauftragung kommen, gelten folgende Bedingungen als vereinbart (Auftragnehmer = AN, Auftraggeber = AG):

Angebotsbestimmungen

Der vom Ausschreiber erstellte Vordruck ist in jedem Fall rechtsgültig unterfertigt abzugeben.

Bei digitaler Angebotsabgabe ist ein rechtsgültig unterfertigtes Leistungsverzeichnis des Bieters anstelle des Vordruckes des Ausschreibers zulässig.

Die Teilnahme des AN an den vereinbarten Baubesprechungen ist verbindlich.

Die ÖNORM ist Ausschreibungsbestandteil.

DER AN hat die technischen Ö-Normen, Eurocodes, jedenfalls aber den Stand der Technik einzuhalten.

Alle Einzelpreise sind netto in EUR anzugeben.

Der Anbieter erklärt sich sowohl mit der Leistungsbeschreibung als auch mit den technischen und allgemeinen Vorbemerkungen einverstanden.

Das Auftragsvolumen kann sich im Laufe des Projektes noch verändern. Der AN ist nicht berechtigt, aus diesem Titel die Veränderung der Einheitspreise zu verlangen in Abweichung zur Regelung in Önorm B2110. Im übrigen gilt die Önorm B2110.

Der AG ist berechtigt, Änderungen der vereinbarten Leistung anzuordnen und zusätzliche Leistungen zu verlangen, die zum Ausführen der Leistung notwendig sind. Der AN ist nur dann verpflichtet, die Leistungsänderungen zu erbringen, wenn sie ihm zumutbar sind.

Das Angebot ist vom Anbieter auf technische und sachliche Vollständigkeit, auch gegenüber der im Plan dargestellten Leistung zu überprüfen, auf zusätzlich notwendige Arbeiten ist hinzuweisen. Vor Ausführung der Leistung sind unaufgefordert Naturmaße zu nehmen. Die Behebung von Fehlern aufgrund der Vernachlässigung dieser Verpflichtung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Ausführungszeitpunkt/Bauzeitplan

Bei der Auftragsvergabe wird ein Bauzeitplan gemeinsam vom AG und AN vereinbart.

Der vereinbarte Bauzeitplan ist verbindlich. Ordnet der AG Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen an, hat der AN Anspruch auf angemessene Bauzeitverlängerung. Kommt eine Einigung über die Dauer der angemessenen Bauzeitverlängerung nicht zustande und besteht der AG auf Durchführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen, sind die entstandenen

Verzögerungen nachzuweisen (Bestellzeiten etc., Mehrarbeit). Schadenersatzansprüche des AG bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

Änderungen und Ergänzungen des Leistungsverzeichnisses haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Seiten unterzeichnet werden.

Baustellenreinigung

Die gesamte Baustelle ist bis zur Fertigstellung wöchentlich, ohne Berücksichtigung des evt. Verursachers, zumindest einmal zu reinigen inkl. Entsorgung aller Verunreinigungen, Verpackungsmaterialien.

Bei Verschmutzung öffentlicher und privater Straßen im Zuge von Bauarbeiten durch den AN sind diese laufend, spätestens jedoch tgl. vor Beendigung, bei groben Verschmutzungen jedoch auch zwischenzeitlich zu reinigen. Ansonsten ist der Straßenerhalter berechtigt, die Reinigung zu Lasten des Auftragnehmers durchzuführen.

Vergütung

Die Vergütung der Leistung erfolgt nach den abzurechnenden Massen zu den im Leistungsverzeichnis vereinbarten Einheitspreisen. Für die Aufmaßermittlung gelten im Zweifel die Werkvertragsnormen.

Regiepreise werden nur dann vergütet, wenn sie angeordnet wurden. Regiearbeiten sind zum Beweis der Anordnung täglich vom AG oder seinem Vertreter abzeichnen zu lassen. Für Regieleistungen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages.

Teilrechnungen sind so zu legen, dass sie jeweils die gesamte Abrechnung bis zum Rechnungsstichtag abzüglich bereits erhaltener Zahlungen enthalten. Die Schlussrechnung ist spätestens 8 Wochen nach Fertigstellung der Leistung einzureichen und ist als solche zu kennzeichnen.

Die Prüf- und Zahlungsfrist für Teilschluss- und Schlussrechnungen fängt erst nach ordnungsgemäßer Behebung aller Mängel und Erledigung aller nachzuholender Leistungen gemäß Abnahmeprotokoll sowie Beibringung aller Nachweise, Prüfprotokolle, Bestätigungen, usw. zulaufen an.

Teilrechnungen und Regierechnungen sind nach Leistungsabschnitten zu legen und diese werden in der Vergabeverhandlung vereinbart.

Der AN muss dem AG eine beträchtliche Überschreitung des vereinbarten Entgeltes im Sinne des § 1170a Abs 2 ABGB anzeigen, sobald sich herausstellt, dass sie unvermeidbar ist. Eine beträchtliche Überschreitung liegt vor, wenn das verrechnete Entgelt mehr als 15% höher ist als das vereinbarte Entgelt. Als vereinbartes Entgelt gilt das Gesamtentgelt des Hauptauftrages zuzüglich des Entgeltes für schriftlich vereinbarte Leistungsänderungen und schriftlich vereinbarte zusätzliche Leistungen.

Fertigstellung / Übernahme

Der AN hat dem AG die Fertigstellung der Leistung durch gemeinsame Begehung anzuzeigen. Der AG ist verpflichtet, die Leistung am 14. Tag nach der Anzeige zu übernehmen. Fällt der 14. Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, findet die Übernahme am darauf folgenden Werktag statt. Es wird eine förmliche Übernahme vereinbart. Mit der bestimmungsmässigen Nutzung der Leistung gilt die Leistung durch den AG jedenfalls als übernommen. Die Benützung von Teilen der Leistung zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Übernahme.

Der Auftraggeber kann die Übernahme der Leistung nur wegen wesentlicher Mängel, die eine Benützung des Bauwerkes unmöglich machen, verweigern. Hat der AG die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen, hat er das Recht, neben dem Haftrücklass das Entgelt bis zur Höhe des dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme zurückzubehalten. Die Gewährleistungsfrist für alle unbeweglichen Sachen beträgt 2 Jahre, bei einem Verbrauchergeschäft 3 Jahre. Bei Vorliegen eines Mangels hat der AG vorrangig die Mängelbehebung zu verlangen. Nur wenn die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist der AG zur Ersatzvornahme berechtigt.

Beweislast: bei Schadenersatzansprüchen wegen eines Mangels obliegt die Beweislast innerhalb der Gewährleistungsfrist und bei versteckten Mängeln für die ersten 10 Jahre beim AN, danach 20 Jahre beim AG.

Der Deckungsrücklass beträgt 10% der Teilrechnungssumme (Preis zuzüglich UST). Der Deckungsrücklass ist mit der Schlussrechnung abzurechnen.

Der Haftungsrücklass beträgt 3% der Schlussrechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich UST). Der Haftrücklass ist dem AN Zug um Zug gegen Vorlage einer abstrakten Bankgarantie einer österreichischen Grossbank auszuführen. Die Laufzeit der Bankgarantie darf frühestens 30 Tage nach Ende der Gewährleistungsfrist enden.

Der AN bestätigt, dass er eine Haftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,00 € pro Schadensfall abgeschlossen hat. Er verpflichtet sich dazu, diese Haftpflichtversicherung bis zum Ende der Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten.

Sind mehrere AN auf der Baustelle beschäftigt und treten Schäden, Verunreinigungen oder Diebstähle der Leistungen des AG auf, deren Urheber nicht leicht feststellbar sind, haftet der AN anteilmässig in jenem Verhältnis, in welchem seine Auftragssumme zur Gesamtsumme steht, maximal jedoch mit 5% seiner Auftragssumme. Einen darüberhinausgehenden Schaden, dessen Verursacher nicht feststellbar ist, trägt der AN alleine. Jedem haftpflichtigen Auftragnehmer steht die Möglichkeit offen zu beweisen, dass die Beschädigung oder Verlust weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

Der AN ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des AG seine Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Für den Fall, dass der AG einer Abtretung oder Verpfändung seiner Forderung zustimmt, verpflichtet sich der AN, eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 2% der zedierten oder verpfändeten Forderung zu bezahlen. Diese Bearbeitungsgebühr kann direkt bei der Zahlung an den Dritten abgezogen werden.

Ausgeschriebene Produkte

Grundsätzlich sind die ausgeschriebenen Produkte anzubieten.

Arbeitnehmerschutzvorschriften

Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Fremdenengesetzes, der Kollektivverträge, des Arbeits- und Sozialrechts, des Arbeitnehmerschutzes und des Baukoordinationsgesetzes einzuhalten.

Der AN verpflichtet sich, nur Fachpersonal mit der Durchführung der Arbeiten zu betrauen, das Teil seines Betriebes ist. Die Weitergabe der Arbeiten an Subunternehmer ist nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber gestattet.

Die Anwesenheit einer örtlichen Bauaufsicht schränkt den Auftragnehmer keinesfalls in seiner Haftung ein. Erfüllungsort ist die Baustelle in Ottenschlag.

Geräteeinsatz: Wenn nicht anders angegeben, obliegt dem Auftragnehmer die Wahl, ob die Leistung maschinell oder händisch durchgeführt wird.

Z - Ausnahme: Grabungsarbeiten im Bereich der Baumwurzeln sind händisch herzustellen und mit besonderer Sorgfalt zu arbeiten.

Nacharbeiten: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Boden unter den Spuren eigener eingesetzter Geräte und Maschinen ohne gesonderte Vergütung wieder aufzulockern.

Reinhalten der Straßen und Wege: Verschmutzungen der Straßen und Wege, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, werden ohne gesonderte Vergütung unverzüglich beseitigt.

Sicherung der eigenen Leistung: Wenn nicht anders angegeben, erfolgt die Sicherung des Arbeitsbereiches mit einfachen Mitteln nach Wahl des Auftragnehmers (z.B. mit Kunststoffbändern). Darüber hinausgehende, vereinbarte Sicherungen (Abschränkungen) werden gesondert verrechnet.

Lagerung Baumaterial: Baumaterialien können im Einvernehmen mit dem Auftraggeber gelagert werden. Die Flächen zur Zwischenlagerung von Baustoffen udgl. Werden jeweils für einen bestimmten Zeitraum, bis auf Widerruf zugewiesen, jedenfalls längstens bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin. Für auf der Baustelle zwischengelagerte Baustoffe, Materialien, Werkzeuge wird seitens des AG keine Haftung für Beschädigung, Diebstahl etc. übernommen.

Belastbarkeit: Der Auftragnehmer informiert sich, bevor er seine Leistung durchführt, über die Belastbarkeit der von ihm in Anspruch genommenen Flächen. Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Belastbarkeit entstehen.

Pos.	Leistung	Menge	Eh	Einheitspreis €	Gesamtpreis €
0	Werkplanung Holzkonstruktionen und Fundamente	1	PA		
1	Einrichten und Räumen der Baustelle Besichtigung Baustelle, Baustelle einrichten, inkl. Transport aller für die Baustelle notwendigen Geräte und Arbeitspersonal, An- und Abtransport von Bauhilfsmaterial, Reinigung und Räumung der Baustelle				
2	Lärchenholz-Sichtschutz lt. beiliegenden Plänen inkl. Beton-Punktfundamente liefern und montieren	27	lfm		
3	Sitzbank mit Latten aus Thermoesche unbehandelt, Breite 50 cm, lt. beiliegenden Plänen inkl. Beton-Punktfundamente liefern und montieren	7	lfm		
4	Liege mit Latten aus Thermoesche unbehandelt, Breite 160 cm, lt. beiliegenden Plänen inkl. Beton-Punktfundamente liefern und montieren	7	lfm		
5	Lärchenholz-Zaun lt. beiliegenden Plänen auf bestehender Sockelmauer. Lieferung und Montage	36	lfm		
6	Lärchenholz-Zaunfelder bei Parkplatz lt. beiliegendem Plan liefern und montieren	17	lfm		
7	Errichtung Inselsteg auf vorbereiteten Piloten In die Leistung Inkludiert ist die Herstellung der erforderlichen Betonaufleger am Inselufer	1	PA		
8	Edelstahlleiter mit Griffbögen gemäß ÖNORM 13451-2, zugelassen für den Einsatz in öffentlichen Bädern, 50 cm breit, mind. 5-stufig	1	Stk.		
	Summe LV				
	Summe Aufschläge/Nachlässe				
	Gesamtpreis				
	zuzügl.% USt.				
	Angebotspreis				

	Regiestunden				
R1	Facharbeiter Stundensatz	1	h		
R2	Hilfsarbeiter Stundensatz	1	h		